

Staffgroup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für alle projektbezogenen Verträge sowie Rahmenverträge und Bestellungen über die Erbringung von dienst- oder werkvertraglichen Leistungen zwischen der Staffgroup GmbH oder der Staffgroup Engineering GmbH (jeweils im Folgenden Gesellschaft) und dem Auftraggeber bzw. Besteller (im Folgenden Kunde) und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte mit dem Kunden. Abweichende Vereinbarungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, sofern keine abweichende individuelle und schriftliche Vereinbarung mit einem Vertretungsberechtigten der Gesellschaft getroffen wurde.

§ 1

Definitionen

- 1.1 „Kandidat“ ist die von der Gesellschaft dem Kunden vorgestellte Person, einschließlich Angehörigen des eigenen Personals der Gesellschaft. Hierunter fallen auch potentielle Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter (Freelancer) oder Berater.
- 1.2 „Vorstellung“ ist die persönliche oder telefonische Befragung des Kandidaten durch den Kunden nach der Anweisung des Kunden gegenüber der Gesellschaft nach einem Kandidat zu suchen; oder die Weiterleitung eines Lebenslaufes oder anderer Informationen an den Kunden, die den Kandidat identifizieren.
- 1.3 „Einstellung“ ist die rechtswirksame Beauftragung, Beschäftigung oder Nutzung der Arbeitskraft des Kandidaten durch den Kunden (bzw. einer mit dem Kunden in wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehenden Gesellschaft), gleichgültig auf welcher vertraglichen Grundlage, die direkt oder indirekt infolge einer Vorstellung durch die Gesellschaft innerhalb von 12 Monaten ab der durch die Gesellschaft vermittelten Vorstellung vereinbart wird.

§ 2

Leistungen von der Gesellschaft

Leistungen von der Gesellschaft im Sinne dieser AGB sind

- 2.1. der Nachweis oder die Vermittlung eines durch die Gesellschaft vorgestellten Kandidaten zur Anstellung als Arbeitnehmer
- 2.2. der Nachweis oder die Vermittlung eines durch die Gesellschaft vorgestellten Kandidaten zur Beauftragung als selbständiger Auftragnehmer (nachfolgend auch „Subunternehmer“ genannt),
- 2.3. Dienstleistungen, insbesondere die Suche, Vorauswahl und Vorprüfung von geeigneten Kandidaten und Subunternehmern sowie
- 2.4. sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Von der Gesellschaft eingesetzte Subunternehmer werden dem Kunden am Monatsende eine Aufstellung der erbrachten Leistungen übermitteln. Dort wird der Subunternehmer (i) die in dem entsprechenden Zeitraum erbrachten Leistungen unter Anzeige der Erfüllung einzelner in der Auftragsbeschreibung genannter Phasen, sowie (ii) die dafür aufgewandte Zeit, erfasst. Der Kunde hat die Richtigkeit aller Angaben des Subunternehmers, insbesondere auch der Art der Abrechnungseinheiten (Stunden/Milestones) sowie die Vertragsgemäßheit der Leistung, zu bestätigen. Die Gesellschaft vertraut auf die Richtigkeit der Bestätigung bei der Vergütung ihrer

Subunternehmer. Soweit eine Schlechtleistung oder mangelhafte Leistung vorliegen sollte, hat der Kunde der Gesellschaft dies unverzüglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen.

- 3.2 Der Kunde stellt der Gesellschaft die erforderlichen Informationen über die Gegebenheiten und über Besonderheiten, die bei der Projektdurchführung zu beachten sind, zur Verfügung.
- 3.3 Ist der Einsatz von Subunternehmern vor Ort bei dem Kunden erforderlich, wird der Kunde der Gesellschaft zudem alle etwaigen geltenden Sicherheits- und Betriebsanordnungen in der jeweils gültigen Fassung zukommen lassen. Ansonsten sind Subunternehmer in der Wahl ihres Einsatzortes frei.
- 3.4 Der Kunde hat die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sollte er feststellen, dass die Projektbeschreibung unvollständig oder fehlerhaft ist.
- 3.5 Der Kunde hat für die interne Organisation bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu beachten, dass Vorgaben zu Arbeitszeiten oder dem Leistungsort, sonstige Weisungen, etwaige Urlaubsregelungen und detaillierte Berichtspflichten nicht erfolgen dürfen. Sollten im Ausnahmefall für die Auftragsdurchführung gewisse Vorgaben erforderlich sein, so ist dies nur in geringstmöglichem Rahmen zulässig. Eine Eingliederung eines Subunternehmers in den Betriebsablauf wird jedoch unter keinen Umständen erfolgen.
- 3.6 Bei einer Vermittlung eines durch die Gesellschaft vorgestellten Kandidaten zur Anstellung als Arbeitnehmer verpflichtet sich der Kunde zusätzlich
 - Der Gesellschaft alle erforderlichen Daten und Unterlagen für einen Vermittlungsauftrag zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der Gesellschaft erstellt werden.
 - Kandidaten ausschließlich nach Rücksprache mit der Gesellschaft Angebote zu unterbreiten.
 - Der Gesellschaft innerhalb von 5 Werktagen nach Vorstellung anzuzeigen und nachzuweisen, falls ein vorgestellter Kandidat seine Bewerbungsunterlagen bereits direkt oder über Dritte beim Kunden eingereicht hat. Anderenfalls gilt der Kandidat als durch die Gesellschaft vorgestellt.
 - Die Gesellschaft nach Angebot an einen Kandidat und Annahme des Angebotes durch den Kandidat innerhalb von 14 Tagen über die Einzelheiten der vertraglichen Vergütungsregelungen zu informieren.
 - Alle Personalunterlagen, die mit dem konkreten Auftrag verbundenen Personalunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen des vermittelten Kandidaten, unverzüglich nach Beendigung des Auftrages zu vernichten.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch die Gesellschaft bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.
- 4.2 Sollte zwischen dem Kunden und der Gesellschaft eine Vergütung gem. vorstehender Ziffer 4.1 nicht gesondert vereinbart worden sein und stellt der Kunde einen von der Gesellschaft nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten ein, steht der Gesellschaft ein Honorar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu.
- 4.3. Die von dem Kunden an die Gesellschaft für eine Vorstellung, die zu einer Einstellung führt, zu zahlende Gebühr beträgt 35% gemessen an der Vergütung (zzgl. Umsatzsteuer).

Mindestens beträgt sie jedoch €15.000.
- 4.4. „Vergütung“ umfasst das Brutto-Basisgehalt, eine garantierte oder auch variable Prämie, eine Zulage, Leistungsanreizzahlungen, die Nutzung eines Firmenwagens und alle anderen steuerpflichtigen und (ggf. nicht steuerpflichtigen) Zuwendungen, die der Kandidat vom Kunden innerhalb der ersten 12 Monate ab Einstellung beanspruchen kann. Sofern ein Firmenwagen durch den Kunden bereitgestellt wird, wird ein fiktiver Pauschalbetrag in Höhe von € 7.500,00 auf die, zur Berechnung der Gebühr maßgeblichen, Vergütung aufgeschlagen.
- 4.5. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit wirksamem Vertragsabschluss zwischen Kunde und vorgestelltem Kandidat. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine gemäß Ziffer 4.3 berechnete Einstellungsgebühr wird in Bezug auf einen Kandidat berechnet, der – ob direkt oder indirekt - infolge

oder aus einer Vorstellung durch die Gesellschaft innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung, bei dem Kunden bzw. einer mit dem Kunden in wirtschaftlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehenden in- oder ausländischen Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft eine Tätigkeit aufnimmt, einen Arbeits-, Dienstleistungs- oder Beratungsvertrag abschließt oder eine ähnliche Form der Zusammenarbeit eingeht.

- 4.6 Sollte zwischen dem Kunden und der Gesellschaft eine Vergütung gem. vorstehender Ziffer 4.1 nicht gesondert vereinbart worden sein und beauftragt der Kunde einen von der Gesellschaft nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als selbständigen Auftragnehmer steht der Gesellschaft ein Honorar in Höhe von 35% der vom selbständigen Auftragnehmer dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütungen nebst Nebenkosten (Fahrgeld, Aufwandsentschädigung etc.) zu. Die Zahlungsverpflichtung besteht solange, wie der selbständige Auftragnehmer für den Kunden tätig ist (auch im Fall einer wiederholten Tätigkeit des selbständigen Auftragnehmers für den Kunden ohne Mitwirkung von der Gesellschaft). Der Kunde hat der Gesellschaft jeweils unverzüglich über die vom selbständigen Auftragnehmer in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung entsprechender Ablichtungen der Rechnungen zu informieren und auf Aufforderung von der Gesellschaft die Richtigkeit der Rechnungen eidesstattlich schriftlich zu versichern.
- 4.7 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf überfällige Beträge Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.
- 4.8 Für Kunden mit Hauptsitz in der Eurozone – mit EURO (€) als lokaler Währung – werden Rechnungen in EURO (€) gestellt und müssen in EURO (€) beglichen werden, sofern nicht anders vereinbart.

§ 5

Kostenfreie Vermittlungstätigkeit bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 5.1 Wird das Vertragsverhältnis mit einem Bewerber im Rahmen der Einstellung als Arbeitnehmer innerhalb der ersten 8 Wochen ab dem ersten Einsatztag beendet (gerechnet bis Zeitpunkt der Kündigung), führt die Gesellschaft gegen Nachweis des Kündigungsschreibens einmalig eine Suche nach einem sodann kostenfrei zu überlassenden (Ersatz-)Bewerber durch, sofern der Kunde
- die Gebühr nach Ziffer 4 fristgerecht bezahlt hat und
 - er die Gesellschaft schriftlich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 7 Tagen ab Beendigung benachrichtigt hat und
 - die Beendigung nicht auf betriebsbedingten Gründen beruht (hierfür ist der Kunde darlegungs- und beweispflichtig).
- 5.2 Sollte der Kunde, eine Tochtergesellschaft des Kunden oder ein, mit diesen verbundenes, Unternehmen einen Bewerber nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Beendigung erneut beauftragen, wird eine gemäß des § 4 berechnete volle Gebühr ohne Anspruch auf kostenfreie Nachbesetzung fällig.

§ 6

Haftung

- 6.1 Die Gesellschaft erbringt vertraglich geschuldete Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Gesetzliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Die Gesellschaft haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche die Gesellschaft auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 6.3 Insoweit rechtlich zulässig ist die Haftung bei Personenschäden pro Schadensfall auf EUR 450.000,00 (vierhundertfünfzigtausend) und bei Vermögensschäden pro Schadensfall auf EUR 250.000,00 (zweihundertfünfzigtausend), höchstens jedoch auf den Wert des jeweiligen Vertrages, begrenzt.
- 6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für eingesetzte Subunternehmer.

- 6.5 Eine Haftung der Gesellschaft bezüglich der vom Kunden vorgenommenen Kandidatenauswahl ist ausgeschlossen, d.h. die Gesellschaft übernimmt für die Eignung eines vom Kunden ausgewählten Kandidaten keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die auf Falschangaben der Kandidaten oder von Dritten oder die Verschwiegenheit von Kandidaten bei Einstellungsgesprächen zurückzuführen sind. Es wird auch keine Gewähr dafür übernommen, dass ein vorgestellter Kandidat vor Vertragsschluss mit dem Kunden nicht anderweitig vermittelt wird, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- 6.6 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Treuepflichten

- 7.1 Der Kunde darf während der Laufzeit eines Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung desselben die Mitarbeiter der Gesellschaft oder die von der Gesellschaft eingesetzten Subunternehmer, die an der Erfüllung des jeweiligen Vertrages beteiligt sind, nicht außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarung einsetzen oder Dritte hierbei unterstützen. Die nachvertragliche Frist beginnt mit Vertragsende.
- 7.2 Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt bei einer Beschäftigung eines vorgestellten oder eingesetzten Subunternehmers als Arbeitnehmer, bei seiner Inanspruchnahme als freier Mitarbeiter sowie bei Kontrahierung mit einem Unternehmen, für das dieser tätig wird, vor.
- 7.3 Für jede Handlung, durch die der Kunde die vertraglich vereinbarte Treuepflicht verletzt, wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig, die die Gesellschaft nach dem Neuen Hamburger Brauch - gemessen an der Schwere des Verstoßes - festlegen wird und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich in der Regel aus einem Strafsatz von bis zu 25.000 Euro zuzüglich des dreifachen monatlichen Honorars, das der Kunde zuletzt an die Gesellschaft entrichtet hat.
- 7.4 Die Gesellschaft wird jedoch von jeglicher Geltendmachung absehen, wenn im Vorfeld eine einvernehmliche Vereinbarung zu einer beabsichtigten zukünftigen Inanspruchnahme zwischen dem Kunden und der Gesellschaft getroffen wird.

Bei einer Vermittlung eines durch die Gesellschaft vorgestellten Kandidaten zur Anstellung als Arbeitnehmer gilt:

- 7.5 Wird ein vorgestellter Kandidat ohne Rücksprache mit der Gesellschaft innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung von dem Kunden eingestellt oder die Gesellschaft vom Kunden in sonstiger Weise umgangen, verpflichtet sich der Kunde zur Entrichtung einer angemessenen Vertragsstrafe, die die Gesellschaft individuell anhand der Schwere des Verstoßes festlegen wird und deren Höhe im Streitfalle vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist (Neuer Hamburger Brauch). Die Gesellschaft behält sich eine regelmäßige Überprüfung der Sachlage vor. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich in der Regel aus einem Strafsatz von bis zu 25.000 Euro zuzüglich der Einstellungsgebühr.
- 7.6 Vorstellungen von Kandidaten sind vertraulich. Der Kunde verpflichtet sich, keine Daten über Kandidaten an andere Personen, Einzelunternehmer oder Gesellschaften (im folgenden „Dritte“ genannt) weiterzugeben oder den Kandidat Dritten vorzustellen. Verletzt der Kunde diese Pflicht und kommt es gegebenenfalls innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung zu einer Einstellung des Kandidaten bei dem Dritten, so kann die Gesellschaft ebenfalls eine der Schwere des Verstoßes angemessene Vertragsstrafe (Neuer Hamburger Brauch), in jedem Fall aber den ihr dadurch entgangenen Gewinn, vom Kunden fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich in der Regel aus einem Strafsatz von bis zu 25.000 Euro zuzüglich der Einstellungsgebühr.
- 7.7 Die Gesellschaft wird jedoch von jeglicher Geltendmachung einer Vertragsstrafe absehen, sofern im Vorfeld eine einvernehmliche Vereinbarung zu einer beabsichtigten zukünftigen Inanspruchnahme zwischen dem Kunden und der Gesellschaft getroffen wurde.

§ 8

Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter von der Gesellschaft abzuwerben, einzustellen oder anderweitig zu beauftragen, auch nicht über etwaige Konzernunternehmen bzw. Kooperationspartner des Kunden,

ausgenommen, der Mitarbeiter selbst sollte sich nachweislich initial und aktiv aufgrund einer spezifischen Stellenausschreibung auf diese bewerben. In jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Abwerbgeklausel durch den Kunden kann die Gesellschaft eine Vertragsstrafe geltend machen, die die Gesellschaft nach dem Neuen Hamburger Brauch - gemessen an der Schwere des Verstoßes - festlegen wird und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist.

§ 9

Kündigung

- 9.1 Jede Partei kann einen Einzelvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordentlich kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend zu vergüten.
- 9.2 Jede Partei kann einen Rahmenvertrag mit einer Frist von 4 Wochen ordentlich kündigen.
- 9.3 Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 9.4 Die Gesellschaft ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- der Kunde zahlungsunfähig ist
 - über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird
 - der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet
 - der Kunde sich in Annahmeverzug mit den Leistungen von der Gesellschaft oder des Subunternehmers befindet
 - der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder
 - der Kunde eine diskriminierende Anfrage in jeglicher Weise stellt.
- 9.5 Im Falle der Kündigung ist die Gesellschaft berechtigt, die Erbringung etwaig geschuldeter Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte selbständige Auftragnehmer / Subunternehmer abzuziehen. Die sonstigen, der Gesellschaft zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Bestechungsverbot

- 10.1 Dem Kunden ist es untersagt, einem von der Gesellschaft eingesetzten Subunternehmer Geschenke oder Gegenleistungen anzubieten, zu übergeben oder zu vereinbaren, die als möglicher Anreiz oder Belohnung für eine Handlung oder Unterlassung hinsichtlich der Erteilung oder Erfüllung des jeweiligen Vertrages verstanden werden könnten.
- 10.2 Dem Kunden ist es untersagt, Verträge mit der Gesellschaft einzugehen, sofern er nicht gewährleisten kann, dass einer Person, die im Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit einer der beiden Parteien steht, keine Anreiz-Geschenke oder Gegenleistungen angeboten, übergeben oder mit ihr vereinbart werden. Im Zweifelsfall ist die Gesellschaft vor Abschluss eines Vertrages schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Arbeitsergebnis und Nutzungsrechte

- 11.1 Sämtliche bei Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung entstehenden Rechte, insbesondere die ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungs- und Verwertungsrechte wie gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich dem Kunden ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkung zu.
- 11.2 Dem Kunden wird das ausschließliche Recht zur zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung, einschließlich der Marktverwertung, an allen im Rahmen eines Einzelauftrages gefertigten Dokumentationen und Beschreibungen sowie erstellten Computerprogrammen von der Gesellschaft übertragen. Gleiches gilt für Ergebnisse von Umarbeitungen oder Erweiterungen von vorhandenen Programmen, Dokumentationen und Beschreibungen. Der Kunde wird von der Gesellschaft ermächtigt, an einer im Rahmen des Einzelauftrages durch sie erstellten/bearbeiteten Leistung sowie deren Titel Änderungen vorzunehmen. Die Gesellschaft verzichtet insoweit

auf ihre Rechte daran. Die Nutzungseinräumung und die damit verbundene Leistung werden von der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung mit umfasst. Die Gesellschaft sichert zu bzw. stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach §§ 12, 13, 25 des Urhebergesetzes auch nach Beendigung eines Einzelauftrages nicht geltend gemacht werden.

- 11.3 Die Gesellschaft ist jedoch in keiner Weise daran gehindert, Ideen oder Know-how, die im Rahmen eines Einzelauftrages entwickelt werden und die sich auf generelle Anwendungsmethoden oder Prozesse beziehen, zukünftig zu verwenden und weiterzuentwickeln.

§ 12

Geheimhaltung und Verschwiegenheit

- 12.1 Beide Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei nur zur rechtmäßigen Vertragserfüllung zu verwenden und darüber hinaus streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 12.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind unter anderem:
- Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte
 - Technisches Know-how
 - Vertragsdaten
 - Personaldaten
- 12.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:
- die Parteien nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten haben oder erhalten;
 - nachweislich bei Vertragsschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden;
 - von den Parteien nachweislich unabhängig erarbeitet worden sind;
 - aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen oder im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens offen zu legen sind, soweit der Kunde der Offenlegung zuvor schriftlich unter genauer Angabe des Umfangs der Offenlegung zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 12.4 Die Parteien verpflichten sich gegenüber Dritten, Stillschweigen über vereinbarte Honorare und den sonstigen Vertragsinhalt zu wahren.
- 12.5 Diese Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus fort.
- 12.6 Für jede Handlung, durch die eine der Parteien die Verschwiegenheitspflichten schuldhaft verletzt, kann die andere Partei eine angemessene Vertragsstrafe individuell bestimmen, deren Höhe bei Zweifeln gerichtlich zu überprüfen ist (Neuer Hamburger Brauch). Die Geltendmachung von Schäden aus einer Pflichtverletzung bleibt vorbehalten.

§ 13

Datenschutz

- 13.1 Die Parteien sind sich einig, dass von der Gesellschaft eingesetzte Subunternehmer in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich direkt vom Kunden und nach dessen Wahl entweder per Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO oder Vertraulichkeitsvereinbarung für den Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet werden.
- 13.2 Die Gesellschaft wird ihrerseits ihre Subunternehmer vertraglich verpflichten, entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarungen direkt mit dem Kunden abzuschließen. Einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen Gesellschaft und Kunde bedarf es daher insoweit nicht.

- 13.3 Beide Parteien sind sich einig, dass sie auch beim Austausch von Kandidatendaten jeweils als eigene Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts einzustufen sind. Einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen beiden Parteien bedarf es insofern nicht. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Kandidatendaten an den Kunden ist die jeweilige Einwilligung des Kandidaten. Die Gesellschaft verpflichtet sich diese beim Kandidat einzuholen.
- 13.4 Sofern der Kunde kein Interesse an einem Kandidat hat, sind dessen Kandidatendaten vom Kunden, mit Ausnahme von Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum des Kandidaten, spätestens nach 6 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten zu löschen. Vor- und Nachnamen des Kandidaten in Kombination mit dem Geburtsdatum hat der Kunde erst nach 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten zu löschen, um seine Vertragsverpflichtungen aus § 7 erfüllen zu können. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung ist das berechnete Interesse beider Parteien an der wirtschaftlichen Durchführung dieses Vertrags, Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO.

§ 14

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Der Kunde ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 14.2 Der Kunde ist nur berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, soweit die Forderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 15

Höhere Gewalt

Nicht vorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von der Gesellschaft liegende und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, entbinden die Gesellschaft für ihre jeweilige Dauer von der Pflicht zur entsprechenden Leistung. Ausgemachte Fristen verlängern sich entsprechend um die Dauer der Störung. Von dem Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht voraussehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Pflicht zu Schadenersatz der Parteien besteht unterdies nicht.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sowie Individualabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 16.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenregelung der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 16.3 Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- 16.4 Allein die deutsche Textfassung dieser Bedingungen ist maßgeblich und bindend.